

# Betriebsanweisung gem. GefStoffV

Nr. \_\_\_\_\_ Betrieb / Abteilung \_\_\_\_\_ Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

Arbeitsplatz, -bereich, Tätigkeit \_\_\_\_\_

## GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

**Holzstaub**

## GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Brand- und Explosionsgefahr in Verbindung mit Luftsauerstoff und einer Zündquelle. Reizung und Sensibilisierung der Haut und der Atemwege besonders bei tropischen Harzen. Buchen- und Eichenholzstaub sind krebserregend.



## SCHUTZMASSNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Die staubemittierenden Bearbeitungsmaschinen müssen mit Absaugeinrichtungen betrieben werden; dies gilt auch für Handmaschinen. Handschleifarbeitsplätze müssen ebenfalls abgesaugt werden. Sind im Einzelfall Absauganlagen technisch nicht möglich, so muss Atemschutzgerät (z.B. Filtergeräte mit Partikelfiltern, Filterklasse P2, weiß) benutzt werden. Die optimale Einstellung der Stauberfassungselemente an der Staubentstehungsstelle ist vor Aufnahme der Arbeit zu kontrollieren. Die Schieber in den Anschlussleitungen der nicht benutzten Maschinen müssen geschlossen sein. Arbeitsplätze und Maschinen müssen regelmäßig von Staubablagerungen und Spänen durch Aufsaugen gereinigt werden. Abbläsen mit Druckluft und Kehren sind nicht zulässig.



## VERHALTEN IM GEFAHRENFALL

Störungen an Filteranlagen sind unter Benutzung von Atemschutzgeräten zu beheben. Im Brandfall sind die Feuerlöscheinrichtungen zu benutzen und die Feuerwehr unter Notruf 112 zu verständigen. Glimmbrände in Staubablagerungen nicht durch scharfen Löschmittelstrahl aufwirbeln – Staubexplosionsgefahr!

## ERSTE HILFE



Ersthelfer:  
Auf Selbstschutz achten (Atemschutz). Verletzten aus dem Gefahrenbereich bringen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten, ggf. Rettungswagen anfordern. Unfall unverzüglich den Vorgesetzten melden. Immer einen Arzt verständigen.

## SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Zur ordnungsgemäßen Beseitigung oder Weiterverwendung in Silos, Containern oder Staubsammelsäcken sammeln. Auf Brand- und Explosionsschutz achten.